

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Demographie und Soziologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☒	Vor-Ort-Begutachtung ☐	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☒	Reakkreditierung ☐	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum	23.06.2025 bis 30.09.2032		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen ☐		Intern akkreditiert mit Auflagen ☐
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt ☒		Negativentscheidung ☐
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Katharina Krohmer		
Evaluationsbericht vom	24.06.2025		

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	4
Akkreditierungsbeschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock: Masterstudiengang Demographie und Soziologie (M.Sc.)	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	8
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	8
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	8
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	8
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	9
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	9
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V) ..	10
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	11
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	13
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	14
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	17
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	18
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	19
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	20
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	20
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	21
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	21
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	22
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	23
2.4.4. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)	24
3. Begutachtungsverfahren	26
3.1. Allgemeine Hinweise	26
3.2. Rechtliche Grundlagen	26

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	26
3.4. Gutachter:innengremium	27
4. Datenblatt.....	28
4.1. Daten zum Studiengang.....	28
4.2. Daten zur Akkreditierung	29
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	30

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock: Masterstudiengang Demographie und Soziologie (M.Sc.)

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende **Auflage** aus:

Auflage 2 (Kriterium 2.4.4; § 19 StudakkLVO M-V): Die genauen Modalitäten der Kooperationen mit dem Max-Planck-Institut für demographische Forschung (MPIDR) sind vertraglich zu überarbeiten und zu fixieren.

Das Rektorat spricht folgende **Empfehlungen** aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.1): Empfohlen wird eine Sammlung quantitative/qualitative Informationen zur späteren Erwerbssituation von Absolvent:innen.

Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.2): Eine Umbenennung des Schwerpunktes „Informatik und quantitative Methoden“ in „Data Science“ wird empfohlen.

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.2): Eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der Grundlagenveranstaltungen wird empfohlen, um den fortgeschrittenen Charakter in Abgrenzung zu einführenden Bachelormodulen zu schärfen, beispielsweise durch eine Anpassung des Modulnamens „Einführendes Modul Sozialstruktur“ in z.B. „Angewandte Sozialstrukturanalyse“.

Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.2): Empfohlen wird eine Stärkung des Qualifikationsziels der Interdisziplinarität durch den Ausbau von Modulen, in denen Demographie und Soziologie miteinander integriert werden.

Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen das Pflichtmodul „Familienleben und Diversität“ thematisch breiter aufzustellen, so dass auch die Themen Mortalität und Migration dort berücksichtigt werden.

Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.3): Zur Stärkung der Internationalisierung wird empfohlen, das englischsprachige Lehrangebot weiter auszubauen, mehr Erasmus-Abkommen zur bilateralen Kooperationen für Austauschstudienplätze auch auf Institutsebene abzuschließen, eine Austauschkoordinationsstelle auf Institutsebene zu benennen und Masterarbeiten im Ausland, in Kooperation mit anderen Universitäten, Forschungsinstituten oder der Wirtschaft, zu ermöglichen. Es wird zudem angeregt, Möglichkeiten einer stärkeren Strukturierung der internationalen Studierendenmobilität z.B. in Form von Doppelabschlussprogrammen zu prüfen.

Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.4): Bei der Neu-Besetzung von Juniorprofessuren sollte berücksichtigt werden, dass das Thema Migration derzeit nicht vertreten ist. Eine Neubesetzung in diesem Bereich würde das Spektrum des Instituts erweitern.

Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, eine allgemeine Strategie für den Umgang mit KI in der Lehre, insbesondere im Hinblick auf das Prüfungssystem, im Masterstudiengang zu entwickeln.

Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.7): Empfohlen wird eine Stärkung des Beratungsangebots angesichts der vielfältigen Wahlmöglichkeiten im Masterstudiengang.

Empfehlung 10 (Kriterium 2.4.2): Es wird empfohlen, dass sich eine Kommission besetzt mit Vertreter:innen aller Statusgruppen, insbesondere auch der Studierendenvertretung mit der Qualität in der Lehre beschäftigt.

Der Studiengang Demographie und Soziologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ mit einer Auflage intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Studiengangsverantwortlichen innerhalb von zwölf Monaten behebbar.

Die Akkreditierung wird mit der genannten Auflage verbunden. Die Auflage konnte mit Vorlage des finalen und unterzeichneten Kooperationsvertrag mit dem Max-Planck-Institut für demographische Forschung (MPIDR bereits erfüllt werden. Damit beschließt das Rektorat zeitgleich, die Auflage als erfüllt anzusehen.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2032.

Kurzprofil des Studiengangs

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Demographie und Soziologie“ befasst sich mit Bevölkerungsstrukturen, insbesondere dem demographischen Wandel, und der Gesellschaft als soziales Konstrukt und ist damit den Sozialwissenschaften zu zuordnen. In den Pflichtmodulen, die hauptsächlich in den ersten beiden Semestern angeboten werden, werden die Grundlagen für ein Verständnis des demographischen Wandels aus sozialwissenschaftlicher Sicht gelegt, verbunden mit einer quantitativen Methodenausbildung. Hier liegt insbesondere der Fokus auf empirischer Sozialforschung, deswegen erfolgt auch im dritten Semester ein Forschungspraktikum, um den Studierenden den Forschungsprozess aus praktischer Sicht nahe zu bringen. Ebenfalls im dritten Fachsemester existiert ein Mobilitätsfenster, das den Studierenden ermöglicht weitere sozialwissenschaftliche Fähigkeiten im Ausland zu erwerben. Vier Wahlpflichtbereiche erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach Interessenslage. Diese vier Bereiche sind:

- 1) **Schwerpunktbereich A:** Module aus der Demographie und Soziologie, um sich im Kernbereich zu spezialisieren. Hier werden vertiefende fachliche Kenntnisse der Bevölkerungswissenschaft, aber auch der Gesellschaftsanalyse vermittelt und aktuelle Forschungsergebnisse aus der Demographie und Soziologie vermittelt. Des Weiteren wird hier auch eine vertiefende methodische Ausbildung im Bereich der empirischen Sozialforschung angeboten, die über die Pflichtmodule hinausgehen.
- 2) **Schwerpunktbereich B:** Module aus den Politik- und Kulturwissenschaften, um ein tieferes Verständnis des demographischen Wandels und sozialer Prozesse aus dieser eher qualitativen Richtung zu erhalten.
- 3) **Schwerpunktbereich C:** Module aus der Volkswirtschaftslehre, denn die ökonomischen Herausforderungen des demographischen Wandels, wie z.B. der Finanzierung von Rente, werden an gesellschaftlicher Relevanz weiter zunehmen.
- 4) **Schwerpunktbereich D:** Module aus der Informatik und quantitative Methoden, denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen in der Datenanalyse arbeiten. Je nach Spezialisierung werden hierfür eigene Module am ISD angeboten oder aber Module aus anderen Instituten der WSF (IVWL, IPV) oder anderen Fakultäten (PHF, IEF, AUF) importiert. Des Weiteren besteht eine enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung.

Jegliche Spezialisierungsrichtung bereitet die Studierenden nicht nur auf den beruflichen Einstieg vor, sondern erlaubt auch eine angestrebte Promotion in der Demographie, Soziologie oder angrenzenden Gebieten.

Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und passt sich in die aktuellen Profillinien der interdisziplinären Fakultät (INF) der Universität Rostock ein. Dies umfasst insbesondere das Department „Altern des Individuums und der Gesellschaft“ sowie das Department „Wissen – Kultur – Transformation“.

Zur typischen Zielgruppe gehören Studierende aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ein tiefergehendes Verständnis des demographischen Wandels aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erlangen wollen, um sich somit kompetent an essentiellen gesellschaftlichen Zukunftsfragen beteiligen zu können, sei es in der Forschung, in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in statistischen Ämtern, oder aber in Markt- und Meinungsforschung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt positiven Eindruck gewonnen.

Besondere Stärken des Studiengangs sind die Nähe zum und die enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung, einem der weltweit führenden Forschungsinstitute auf diesem Gebiet. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und verbindet soziologische und demographische Forschung und adressiert damit gesellschaftlich relevante und aktuelle Themen. Das Studiengangskonzept erscheint insgesamt stimmig, die Prüfungen sind angemessen und kompetenzorientiert und die Studierbarkeit ist gewährleistet. Der Studienerfolg wird durch ein intensives Monitoring, welches in ein sehr gutes übergeordnetes Qualitätsmanagementsystem eingebettet ist, gewährleistet. Besondere Bemühungen unternimmt das Fach im Bereich Internationalisierung, wo bereits zahlreiche Maßnahmen angestoßen wurden, welche aus Sicht der Gutachter:innen zukünftig noch weiter ausgebaut werden sollten.

Kritisch hinterfragt wird die Vergabe des Abschlussgrads Master of Science (M.Sc.). Dies erscheint, vor allem, wenn im Wahlpflichtbereich ein politikwissenschaftlicher oder kultursoziologischer Schwerpunkt gewählt wird, nicht gerechtfertigt. Stattdessen erscheint hier ein Master of Arts (M.A.) angemessen.

Zudem lag zum Zeitpunkt der Begutachtung der überarbeitete Kooperationsvertrag mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung noch nicht vor. Daher konnten sich die Gutachter:innen kein Bild von den ausreichenden Regelung aller mit der Kooperation einhergehenden Aspekte machen. Der Kooperationsvertrag muss dringend finalisiert werden, um u.A. die vom Max-Planck-Institut finanzierte Juniorprofessur abzusichern.

Insgesamt entspricht der Studiengang mit den oben genannten Einschränkungen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden zwei Auflagen vorgeschlagen.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission weitgehend an. Die SK SLE schlug nach intensiver Prüfung und nach Anhörung des Faches vor, die ursprünglich vorgeschlagene Auflage 1 (*Der Studiengang entspricht, je nach Wahl des Schwerpunktes, nicht den Kriterien zur Verleihung des Abschlussgrads Master of Science (M.Sc.). Daher ist der Abschlussgrad in Master of Arts (M.A.) zu ändern. Alternativ muss eine klare Begründung für die Vergabe eines Master of Science (M.Sc.) gegeben werden.*) zu streichen da das Fach in seiner Stellungnahme anhand der Leistungspunkteverteilung überzeugend darlegen konnte, dass insgesamt der Abschluss Master of Science für diesen Studiengang angemessen ist. Der Akademische Senat und das Rektorat schlossen sich der Stellungnahme der SK SLE an. Die Auflage 1 wurde durch das Rektorat gestrichen.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Demographie und Soziologie beträgt vier Semester. Der dazugehörige Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Demographie und Soziologie ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Studiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Masterstudiengang Demographie und Soziologie sind, neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten, Deutsch- und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 und der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, davon mindestens 24 Leistungspunkte im methodischen Bereich (Mathematik, Statistik, Demographie, empiristische Sozialforschung oder vergleichbar) vorzuweisen. Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Je nach Schwerpunktsetzung können die Studierenden sich zudem in den Bereichen Demographie und Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Politik- und Kulturwissenschaften oder Informatik und quantitative Methoden spezialisieren. Die Verleihung des Master of Science (M.Sc.) wird jedoch nicht klar begründet und erscheint vor dem Hintergrund der Definitionen in § 6 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht nachvollziehbar. Daher ist zu begründen, warum ein Studiengang, dessen primäres Ziel die Analyse des demographischen Wandels aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist, mit einem Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen wird. Ein Master of Arts (M.A.) erscheint in diesem Kontext naheliegender, vor allem, wenn im Wahlpflichtbereich eher politikwissenschaftliche oder kultursoziologische Schwerpunkte gewählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- A 1. Der Studiengang entspricht, je nach Wahl des Schwerpunktes, nicht den Kriterien zur Verleihung des Abschlussgrads Master of Science (M.Sc.). Daher ist der Abschlussgrad in Master of Arts (M.A.) zu ändern. Alternativ muss eine klare Begründung für die Vergabe eines Master of Science (M.Sc.) gegeben werden.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von sechs, neun und zwölf LP angeboten. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Insgesamt werden im Masterstudiengang Demographie und Soziologie 120 LP erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung (MPIDR). Neben gemeinsamer Forschung, bieten Mitarbeitende des MPIDR regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bereich der Demographie an und betreuen vereinzelt Abschlussarbeiten am ISD. Der bereits bestehende Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2003 wird gegenwärtig überarbeitet. Durch die Finanzierung einer Juniorprofessur ab dem 01.01.2025 durch das MPIDR wird die Kooperation weiter ausgebaut.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Schwerpunkt des neuen Studiengangs ist die sozialwissenschaftliche Analyse des demographischen Wandels. Durch die Nähe zum und die enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung, einem der weltweit führenden Forschungsinstitute auf diesem Gebiet, kann sich die Universität klar profilieren und ein gesellschaftlich relevantes Thema adressieren. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und verbindet soziologische und demographische Forschung. Dadurch eröffnet er den Studierenden vielfältige Arbeitsmarktoptionen, beispielsweise bei den Statistischen Ämtern, als „Data Analyst“ im privaten Sektor oder bei Verbänden und politischen Parteien. Der ausgeprägte Forschungsbezug dient gleichzeitig als Vorbereitung für Studierende, die ein Doktorandenstudium in Demographie oder Soziologie anstreben. Der Studiengang fügt sich nahtlos in die seit 2007 bestehende Profillinie „Ageing of Individuals and Society“ ein. Dadurch, dass auch regionale Themen in der demographischen Forschung in der Lehre einfach adressiert werden können (bspw. die Analyse des demographischen Wandels in Mecklenburg-Vorpommern, einem der schnellsten alternden Regionen Deutschlands) kann durch die Etablierung des Studiengangs die regionale Verantwortung der Universität gestärkt werden. Mit mindestens 30 LP englischsprachiger Lehre pro Semester trägt der Studiengang außerdem der Internationalisierungsstrategie der Universität Rechnung. Es ist eine enge Verzahnung mit dem international ausgerichteten Max-Planck-Institut für demografische Forschung geplant – zudem gibt es durch das Mobilitätsfenster im dritten Fachsemester eine gute Möglichkeit für die Studierenden Auslandsaufenthalte ins Studium einzubringen. Des Weiteren wurde bereits lose Absprachen mit der Universität Lund (Schweden) und der Universität von Süddänemark in Odense getroffen, zukünftig gemeinsame Online-Seminare zu veranstalten.

Der Masterstudiengang orientiert sich damit ganz klar an den fünf Aspekten der im Leitbild der Universität Rostock genannten Werte und Ziele für die Weiterentwicklung:

- Die Studierendenorientierung wird durch vielfältige Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung durch eine Vielzahl von Spezialisierungsmöglichkeiten und Flexibilität hinsichtlich des Studienbeginns, Teilzeitoptionen, individuelle Studienverläufe und bedarfsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote gewährleistet. Dabei ist darauf zu achten, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote und Strukturierungshilfen zur Verfügung stehen, um sie bei der individuellen Studiengestaltung zu unterstützen.
- Der Fokus auf gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie ergibt sich automatisch aus der disziplinären Ausrichtung des Studiengangs auf Demographie und Soziologie und insbesondere auch aus den Wahlmöglichkeiten im Bereich der Politikwissenschaft.
- Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs bietet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit, vom breiten Fächerspektrum der Universität Rostock in hohem Maße zu profitieren.
- Der Masterstudiengang orientiert sich an klar definierten kompetenzorientierten Lern- und Qualifikationszielen, die u.a. in den Modulbeschreibungen deutlich werden. Die Forschungsorientierung ergibt sich aus der zentralen Rolle des Forschungspraktikums, der starken Forschungsleistung der Professuren des Instituts und der engen Verzahnung mit dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung (MPIDR).
- Letzteres trägt ebenso zur regionalen Verantwortung bei wie die regionale Dimension des demographischen und sozialen Wandels.

Der geplante Studiengang entspricht dem Leitbild für Studium und Lehre in vollem Umfang. Das Curriculum wurde so entwickelt, dass Studierende ermächtigt werden wissenschaftlich und forschungsorientiert zu arbeiten. Die Studienordnung wird durch zahlreiche Wahlmöglichkeiten zwischen den Modulen sowie dem Mobilitätsfenster im

dritten Semester verschiedenen Studierendengruppen gerecht und weist somit eine hohe Studierendenorientierung auf. Die Studierenden werden durch die inhaltliche Ausrichtung der Lehrveranstaltungen auf die Herausforderungen eines zunehmend flexibleren Arbeitsmarktes vorbereitet. Die im Leitbild geforderte Interdisziplinarität wird durch zwei wissenschaftliche Disziplinen im Fokus des Studiengangs und zusätzliche Disziplinen als passende Ergänzung in den Wahlpflichtbereichen gelebt. Aspekte der gesellschaftlichen Verantwortung und der Demokratie werden durch die Art des Studierens (z. B. durch Diskussionen in den Seminaren) und die Themenauswahl in den Modulen gewährleistet. In der Selbstbeschreibung wird auch Bezug zur regionalen Verantwortung am Beispiel der demographischen Herausforderungen Mecklenburg-Vorpommerns genommen.

Ebenso orientiert sich der Masterstudiengang an den drei zentralen Qualitätszielen der Universität Rostock:

- Aufgrund der Neueinrichtung gibt es noch keine studentischen Projektinitiativen, es besteht aber zumindest Offenheit dafür und die Bereitschaft, sich mit den Studierenden darüber auszutauschen, wie sie diesbezüglich unterstützt werden können. Da es schon jetzt Masterstudiengänge der einzelnen Disziplinen (Demographie und Soziologie) gibt, gibt es möglicherweise bereits bestehende Initiativen, die hier noch zusätzlich berücksichtigt oder gefördert werden können. Insgesamt ist die Ausformulierung zur Integration der „Förderung studentischer Projektinitiativen“ als eins der zentralen Qualitätsziele sehr vage gehalten. Das ist einerseits nachvollziehbar, da es angebracht ist, zukünftigen Studierenden des Masterstudienprogramms Entfaltungsraum zur Verwirklichung eigener Ideen zu überlassen. Andererseits sollte eine aktive „Förderung studentischer Projektinitiativen“ über die Passivität einer Ermöglichung oder Verhinderung von an das Institut herangetragenen Ideen hinausgehen und eine Befähigung zur Realisierung studentischer Projektinitiativen leisten. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern diese „Förderung studentischer Projektinitiativen“ curricular verankert ist, geschweige denn ob eine curriculare Verankerung erwünscht ist oder sich um einen außercurricularen Bereich handelt bzw. handeln soll.
- Die Internationalisierung des Curriculums wird, wie oben erwähnt, bereits durch ein bestehendes englischsprachiges Lehrangebot, ein Mobilitätsfenster und Austauschabkommen erreicht. Es ist zu begrüßen, dass ein komplett englischsprachiges Lehrangebot und der Abschluss weiterer Erasmus-Abkommen geplant sind. Insgesamt ist die Umsetzung des zentralen Qualitätsziels „Internationalisierung der Curricula“ in Bezug auf konkrete bilaterale Kooperationen für Austauschstudienplätze aus Sicht der Gutachter:innen noch nicht zufriedenstellend. So werden lediglich „lose Absprachen“ mit der Universität Lund und Universität von Süddänemark für zukünftige gemeinsame Onlineseminare angeführt. Von Kooperationspartnern für physische Auslandsstudienmobilität wird nicht gesprochen. Weiteres zum Punkt Mobilität unter 2.3.3.
- Die Auslastung des Studiengangs sollte durch die erhöhte Attraktivität des neuen Masterstudiengangs sichergestellt werden. Der geplante Studiengang wird zwei bisherige Masterstudiengänge ersetzen und somit die bisherigen Zielgruppen dieser beiden Studiengänge in einem Studiengang bündeln. Neben dem attraktiven Curriculum mit vielen Wahlmöglichkeiten, sollte dies dem Ziel einer erhöhten Auslastung ebenfalls Rechnung tragen. Angesichts der Unterauslastung der alten Masterstudiengänge in Soziologie und Demographie wird eine Verstärkung des Informations- und Beratungsangebots angeregt, um mehr Bachelorabsolvent:innen in Rostock zur Aufnahme eines Masterstudiums zu bewegen und Bachelorabsolvent:innen von anderen Standorten zu gewinnen.

Die Ziele der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät WSF in der Qualitätssicherung wurden bei der Planung des neuen Studiengangs ebenfalls berücksichtigt. Der Studienerfolg sollte durch das vielfältige Curriculum gesichert sein – dieses gewährleistet, dass die Studierenden ihre eigenen Neigungen in ausreichendem Maß berücksichtigen können und dabei auf die Bedarfe des Arbeitsmarktes vorbereitet werden. Die hohe Qualität von Studium und Lehre ist durch renommiertes Fachpersonal an den beteiligten Lehrstühlen und auch durch enge

Anbindung an das (international ausgerichtete) Max-Planck-Institut für demografische Forschung gewährleistet. Die weiteren dezentralen Qualitätsziele (z.B. Internationalisierung) überschneiden sich mit den zentralen Qualitätszielen und werden deshalb hier nicht weiter ausgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen neu eingerichteten Masterstudiengang. Dementsprechend gibt es keine Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Begutachtung. Insgesamt ist die Motivation für die Einrichtung des neuen Masterstudiengangs gut nachvollziehbar. Eine hohe Auslastung der Studiengänge zählt zu den zentralen Zielen im Qualitätssicherungskonzept der Universität Rostock (vgl. Qualitätssicherungskonzept WSF, Stand: 27.07.2023). In den vergangenen Jahren konnte dieses Auslastungsziel im Masterstudiengang Soziologie sowie im Masterstudiengang Demographie deutlich nicht erreicht werden (vgl. „Datenset für die Einrichtung des Masterstudiengangs Demografischer Wandel“). Die Zusammenlegung der beiden Studiengänge zu einem Masterstudiengang „Demographie und Soziologie“ stellt daher einen folgerichtigen und strategisch sinnvollen Schritt dar. Der Fokus der Qualitätsentwicklung liegt auf der erhöhten Auslastung des Studiengangs im Vergleich zur Auslastung der bisherigen Studiengänge (Demographie und Soziologie) sowie auf der größeren Internationalisierung. Die Ideen und Konzepte zur Erreichung dieser Ziele erscheinen sinn- und wirkungsvoll.

Im Selbstbericht werden zwei Bereiche für die Weiterentwicklung identifiziert. Die geplante engere Kooperation mit dem MPIDR ist eine besondere Stärke des Masterstudiengangs. Es ist positiv zu bewerten, dass ein formaler Kooperationsvertrag geschlossen werden soll und Mitarbeiter:innen des MPIDR zur Lehre und Betreuung im Masterstudiengang beitragen sollen. Die Ausweitung des Lehr- und Betreuungsangebots sollte jedoch bedarfsgerecht erfolgen, um eine Unterauslastung der Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Internationalisierung weiter vorangetrieben werden soll. Es ist zu begrüßen, dass das englischsprachige Lehrangebot ausgeweitet und mehr Erasmus-Abkommen abgeschlossen werden sollen. Die Idee, gemeinsame Online-Veranstaltungen mit ausländischen Hochschulen zu etablieren, sollte sorgfältig geprüft und evaluiert werden. Es sollte beobachtet werden, ob dieses Angebot die Durchführung von Auslandssemestern ergänzt oder konterkariert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der neu gestaltete Masterstudiengang hat zum Ziel mithilfe der gebündelten Demographie-Kompetenz am Standort Rostock, die Studierenden dahingehend zu qualifizieren, interdisziplinär ausgebildete Expertinnen und Experten für die Analyse des demographischen Wandels aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu werden. Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Demographie und Soziologie sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung auf einem allgemeinen Niveau klar beschrieben. Sie liegen in der Vermittlung von „Kenntnissen, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, den demographischen Wandel aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu analysieren“. Diese Ziele spiegeln sich in einem modularisierten Studienprogramm wider, das sowohl demographische als auch soziologische Theorien und Methoden umfasst. Mit einem besonderen

Fokus auf Themen des demographischen Wandels werden die Studierenden darauf vorbereitet, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu hinterfragen und fundierte wissenschaftliche Analysen durchzuführen. Spezifische Beschreibungen der Qualifikationsziele liegen für die einzelnen Module in den Modulbeschreibungen, in zum Teil unterschiedlichem Detaillierungsgrad, vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind generell klar formuliert und umfassen die notwendige Breite von Wissen und Verstehen, den Einsatz und die Anwendung von Wissen sowie Kommunikation und Kooperation. Sie tragen zu den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, wissenschaftlicher Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die klare Forschungsorientierung des Masterstudiengangs trägt deutlich zur wissenschaftlichen Befähigung der Absolvent:innen bei, was eine Stärke des Studiengangs ist. Die Befähigung zu selbstständigem und kooperativem wissenschaftlichen Arbeiten wird in verschiedenen Modulen des Studiengangs auf vielfältige Weise gefördert. Dies gilt für die methodische Grundausbildung und insbesondere für das Forschungspraktikum, in dem die Studierenden die Forschungspraxis intensiv kennen lernen. Die theoretische, empirische und forschungspraktische Qualifikation der Absolvent:innen des Masterstudiengangs sollte dem Ziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowohl auf dem wissenschaftlichen als auch auf dem außerwissenschaftlichen Arbeitsmarkt sehr zuträglich sein. Zur Beurteilung der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sollten quantitative/qualitative Informationen zur späteren Erwerbssituation von Absolvent*innen gesammelt werden. Eine starke Persönlichkeitsentwicklung ist durch den Masterstudiengang ebenfalls gewährleistet, da die Studierenden die Kompetenz erwerben, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, zu kommunizieren und zu diskutieren. Damit werden sie auch zu gesellschaftlichem Engagement befähigt.

Die große (und im Vergleich zu den abzulösenden Studiengängen M.A. Soziologie und M.Sc. Demographie vergrößerte) Interdisziplinarität ist Stärke und Schwäche zugleich. Die Studierenden haben eine große Flexibilität. Sie bekommen allerdings einen Abschluss unter Bezugnahme auf zwei spezielle Fachbereiche (und ggfs. eine auf dem Zeugnis genannte Spezialisierung), die sie gegebenenfalls nur mit wenigen Kursen studiert haben. Die Gefahr besteht, dass Arbeitgebende sich von Einsteiger:innen ins Berufsleben hier vertiefte Kenntnisse erhoffen, die jedoch nicht erworben wurden. Durch die hohe methodische Fokussierung wird jedoch ein klares Profil geschaffen und ein Baukasten vermittelt, der sich auf die verschiedenen Fachbereiche (als Anwendungsfelder) übertragen lässt, sodass die Vorteile die Nachteile bei dieser Ausrichtung überwiegen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 1. Empfohlen wird eine Sammlung quantitative/qualitative Informationen zur späteren Erwerbssituation von Absolvent:innen.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/**Curriculum** (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass im Kernbereich des Studiums der Fokus auf soziologischen, demographischen und methodischen Lehrinhalten liegt. Es gibt klare konsekutive Strukturen in Form von verpflichtenden Basismodulen und darauf aufbauenden Vertiefungsmöglichkeiten im Forschungspraktikum und im Wahl(pflicht)bereich. Die konsequente interdisziplinäre Ausrichtung wird in der fachlichen Gliederung der Modulbereiche deutlich. Durch

Schwerpunktbildung ist zudem die Spezialisierung in einer ausgewählten zusätzlichen Disziplin möglich. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem freien Wahlbereich. Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden Modulen: Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen, Einführendes Modul Sozialstruktur, Regressionsanalyse, Soziologische Theorien, Familienleben und Diversität, Introduction to Demographic Methods, Forschungspraktikum und der Masterarbeit Demographie und Soziologie. Diese sind an die Fachkultur und die Studienform angepasst. Die Module sind in einer Form zusammengestellt, bei der vielfältige Lehr- und Lernformen genutzt werden. Dadurch ist auch eine aktive Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse gewährleistet. Es sind zudem sehr große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium vorhanden. Neben der Studiengangsbezeichnung kann auch der Schwerpunktbereich auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, wenn mindestens 24 Leistungspunkte zu diesem Bereich nachgewiesen werden. Im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Themengebieten und Modulen aus unterschiedlichen Fachbereichen zu wählen u.A. werden verschiedene Themen aus den Bereichen Gesellschaftsanalysen und Demographie, wie etwa Migrationsthemen oder Prognosemethoden, angeboten. Im Wahlpflichtbereich ist zudem eine Schwerpunktbildung im Kernbereich (Demographie & Soziologie), in Politik- und Kulturwissenschaften, der Volkswirtschaftslehre oder der Informatik und quantitativen Methoden möglich. Die Struktur des Masterstudiengangs Demographie und Soziologie ermöglicht damit vielfältige und breite Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Neben klassischen Formaten (Seminar/Vorlesung) werden auch „integrierte Lehrveranstaltungen“ angeboten. Im Bereich Demographie und Soziologie dominieren Seminare und integrierte Lehrveranstaltungen als Lehrformen. Eine deutliche Variation der Lehrformen ergibt sich durch das Forschungspraktikum und die Vielfalt der Lehrformen im Wahlpflichtbereich. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich ableiten, dass die aktive Einbindung der Studierenden durch kooperative Lernformen und Gruppenarbeiten in einigen Modulen besonders gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs Demographie und Soziologie ist, unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, grundsätzlich sehr schlüssig und adäquat aufgebaut und entspricht den Qualifikationszielen. Die Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind weitestgehend stimmig aufeinander bezogen. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit der Studierenden, eigene interessen geleitete Schwerpunktsetzungen außerhalb des Pflichtmodulbereichs in den vier zur Verfügung stehenden Wahlpflichtbereichen vornehmen zu können.

Allerdings ist bei der Ausgestaltung der verpflichtenden Grundlagenmodule nicht deutlich erkennbar, inwieweit die Module ein fortgeschrittenes Curriculum unterrichten und sich damit von einführenden Bachelorveranstaltungen unterscheiden. Es gibt eine ausreichende Vielfalt an Lehr- und Lernformen, die für einen Masterstudiengang Demographie und Soziologie geeignet sind. Die Studierenden werden sinnvoll in die Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Sehr positiv hervorzuheben sind die forschungspraktischen Anteile im Masterstudiengang, insbesondere in Form des Forschungspraktikums. Offen bleibt, ob und inwieweit die Studierenden hier aktiv in aktuelle Forschungsprojekte der Lehrenden des Studiengangs sowie des MPIDR eingebunden werden.

Eine besondere Stärke des Masterstudiengangs ist die Interdisziplinarität. Diese ergibt sich aus der bi-disziplinären Ausrichtung von Demographie und Soziologie in Kombination mit den vielfältigen disziplinären Optionen im Wahlpflichtbereich. Allerdings entsteht der Eindruck eines Nebeneinanders von Demographie und Soziologie. Entwicklungsbedarf besteht hinsichtlich einer stärkeren inhaltlichen Integration, die über die Anwendung ähnlicher Methoden hinausgeht. Potenzial bietet das Forschungspraktikum, das laut Modulbeschreibung sehr auf Demographie fokussiert ist. Es wird empfohlen, weitere Module zu entwickeln, in denen die Interdisziplinarität von Demographie und Soziologie stärker gelebt wird.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist stimmig aufgebaut. Die Theorie- und Methodenanteile sind ausgewogen, und demographische sowie soziologische Lerninhalte sind gut aufeinander abgestimmt. Allerdings ergeben sich Entwicklungsbedarfe wie auch Punkte, die ggf. zu klären sind:

- Der Titel „Demographie und Soziologie“ ist aussagekräftig. Die Studiengangsbezeichnung könnte allerdings irreführend sein, wenn die Studierenden curriculumskonform nur Einführungsveranstaltungen der namensgebenden Wissenschaften belegen.
- Das Modul „Regressionsanalyse“ erscheint vor dem Hintergrund sich schnell wandelnder Methoden möglicherweise zu eng gefasst bzw. nicht ausreichend. Ein breiterer Titel könnte hier sinnvoll sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass grundlegenden demographische Methoden wie die Ereignisanalyse, die derzeit nur im Wahlpflichtbereich abgedeckt werden kann, als Teil der grundlegenden Methoden vermittelt werden. Zu überlegen ist, ob hinreichend Raum für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Längsschnitt- und Kausalanalyse eingeräumt wird.
- Beim Modul „Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen“ stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich nur Datenquellen vorgestellt werden oder auch die R/STATA-Kompetenzen vermittelt werden, um Daten zu nutzen. Dies sollte ggf. im Titel vermerkt werden.
- Es ist unklar, warum „Familienleben und Diversität“ als Pflichtmodul angeboten wird, während andere zentrale demographische Themen wie „Migration“ oder „Mortalitätsanalyse“ lediglich im Wahlpflichtbereich behandelt werden. Eine stärkere Balance zwischen den thematischen Schwerpunkten wäre wünschenswert. Die Modulbeschreibung „Familienleben und Diversität“ lässt nicht darauf schließen, ob auch methodische Inhalte zu Maßzahlen und Konzepten aus diesem Bereich behandelt werden. Möglicherweise können die drei großen Teilbereiche der Demographie hier noch ausgewogener in der Studienordnung berücksichtigt werden.
- Nicht schlüssig erscheint die Bezeichnung des Moduls „Einführendes Modul Sozialstruktur“, welches „vertiefende Kenntnisse über die Sozialstruktur moderner Gesellschaften vermitteln“ soll. Ein „einführendes Modul“ dürften die meisten Studierenden eines solchen Studiengangs bereits auf dem BA-Niveau absolviert haben. Die vertiefenden Inhalte auf MA-Ebene können dann auch als solche bezeichnet werden.
- „Im Schwerpunkt *Informatik und quantitative Methoden* liegt der Fokus stärker auf Kursen im Bereich der Statistik, während Inhalte im Bereich *Informatik* weniger vertreten sind. Dies wirft die Frage auf, ob die aktuelle Namensgebung bei potenziellen Arbeitgebern ein falsches Bild der Kompetenzen der Studierenden vermittelt. Es könnte sinnvoll sein, prägnantere Bezeichnungen wie *Data Science* in Betracht zu ziehen.
- Gleichwohl erscheint die Schwerpunktsetzung „Politik- und Kulturwissenschaften“ erklärungsbedürftig bzw. könnte begrifflich und inhaltlich stärker geschärft werden.
- In der Beschreibung wird betont, dass „integrierte Lehrveranstaltungen“ die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse fördern sollen. Allerdings fehlt eine detaillierte Darstellung, wie dieses Lehrformat konkret umgesetzt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- E 2. Eine Umbenennung des Schwerpunktes „Informatik und quantitative Methoden“ in „Data Science“ wird empfohlen.
- E 3. Eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der Grundlagenveranstaltungen wird empfohlen, um den fortgeschrittenen Charakter in Abgrenzung zu einführenden Bachelormodulen zu schärfen, beispielsweise

durch eine Anpassung des Modulnamens „Einführendes Modul Sozialstruktur“ in z.B. „Angewandte Sozialstrukturanalyse“.

E 4. Empfohlen wird eine Stärkung des Qualifikationsziels der Interdisziplinarität durch den Ausbau von Modulen, in denen Demographie und Soziologie miteinander integriert werden.

E 5. Es wird empfohlen das Pflichtmodul „Familienleben und Diversität“ thematisch breiter aufzustellen, so dass auch die Themen Mortalität und Migration dort berücksichtigt werden.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die studentische Mobilität spielt im Studiengangskonzept eine wichtige Rolle. Der Masterstudiengang unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ein Mobilitätsfenster für mögliche (nicht verpflichtende) Auslandsaufenthalte im dritten Semester und die Möglichkeit, das eigentlich vorgesehene Pflichtmodul Forschungspraktikum durch im Ausland absolvierte Module zu ersetzen und so Zeitverlust zu vermeiden. Sprachmodule im Wahlbereich und ein englischsprachiges Lehrangebot in einigen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterstützen die Vorbereitung. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung zu Auslandsplänen durch die Fachstudienberatung und die einzelnen Lehrstühle. Es bestehen Erasmus-Abkommen.

Indem pro Semester mindestens 30 LP auf Englisch angeboten werden, ermöglicht dies nicht nur, dass ausländische Studierende an der Universität Rostock studieren, sondern auch, dass das „Erasmus+-Abkommen“ eingehalten wird und Rostocker Studierende Auslandsaufenthalte wahrnehmen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist, dass der Masterstudiengang die Möglichkeit eines Auslandssemesters sehr gut strukturiert in den Studienablaufplan integriert. Es werden auch die geforderten geeigneten Rahmenbedingungen für eine Mobilität der Studierenden ohne Zeitverlust ermöglicht und ein ausreichendes Beratungsangebot bereitgestellt. Das Mobilitätsfenster im dritten Semester ist ein gutes Konzept, um den Studierenden die Mobilität ins Ausland zu ermöglichen. Es sollte überlegt werden, ob die Masterarbeit möglicherweise auch im Ausland in Kooperation mit anderen Universitäten, Forschungsinstituten oder der Wirtschaft erstellt werden kann, um die mögliche Mobilität noch zusätzlich zu erweitern. Die „losen Absprachen“ mit der Universität Lund (Schweden) und der Universität von Süddänemark in Odense sollten zeitnah in feste Vereinbarungen überführt werden. Beispielsweise könnte reihum jeweils eine der drei Universitäten pro Semester eine entsprechende Veranstaltung anbieten, um diese sinnvolle Form der Zusammenarbeit tatsächlich in Gang zu setzen, damit bereits die ersten Studierenden des neuen Studiengangs davon profitieren können.

Angesichts dieser curricularen Rahmung irritiert, dass in den Begutachtungsunterlagen keinerlei bilaterale Kooperationen für Austauschstudienplätze auf Institutsebene angeführt werden. Offenbar bestehen Erasmus-Austauschabkommen mit verschiedenen Hochschulen. Genaue Angaben dazu fehlen jedoch. Selbstredend führt die Etablierung eines Mobilitätsfenster die Notwendigkeit mit sich, hierfür entsprechende Mobilitätspartner zu dessen Realisierung bereit zu halten. Wie bereits in der Planung vorgesehen, sollten weitere Abkommen abgeschlossen und das englischsprachige Lehrangebot ausgebaut werden, um die Mobilität weiter zu stärken. Dabei sollte neben der Quantität auch auf die qualitative Passung zum Masterstudiengang geachtet werden. Empfohlen wird zudem die Benennung einer institutsinternen Austauschkoordination für das Auslandsstudiums. Unklar ist, auf welchem Weg die Anerkennung von im Ausland erworbenen ECTS-Punkten erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 6. Zur Stärkung der Internationalisierung wird empfohlen, das englischsprachige Lehrangebot weiter auszubauen, mehr Erasmus-Abkommen zur bilateralen Kooperationen für Austauschstudienplätze auch auf Institutsebene abzuschließen, eine Austauschkoordinationsstelle auf Institutsebene zu benennen und Masterarbeiten im Ausland, in Kooperation mit anderen Universitäten, Forschungsinstituten oder der Wirtschaft, zu ermöglichen. Es wird zudem angeregt, Möglichkeiten einer stärkeren Strukturierung der internationalen Studierendenmobilität z.B. in Form von Doppelabschlussprogrammen zu prüfen.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studiengang wurde auf Basis der vorhandenen personellen Ressourcen am ISD bzw. an der WSF konzipiert. Durch das Schließen der beiden bisherigen Masterstudiengänge Demographie und Soziologie ist keine Mehrbelastung für das Personal am ISD zu erwarten. Lehrimporte innerhalb der WSF oder von anderen Fakultäten erfolgen ohne, dass spezielle zusätzliche Lehrveranstaltungen für den neuen Studiengang angeboten werden müssen.

An der Durchführung des Studiengangs sind fünf Professuren und zwei Juniorprofessuren aus den Bereichen Demographie und Soziologie beteiligt. Mit den Vollprofessoren Block, Dieckhoff, Doblhammer, Trappe und Rau ist das Institut in fachlicher Tiefe hervorragend besetzt. Kernthemen der Demographie wie Mortalität und Pflege werden durch Rau und Doblhammer abgedeckt und die Familiendemographie durch Trappe. Die soziologische Ungleichheitsforschung wird durch Dieckhoff und die soziologische Theorie durch Block vertreten. Ergänzt wird das Profil durch die Juniorprofessur Akbaritabar (befristet) im Bereich Data Science und Kuhnt (befristet) im Bereich Demographie. Zudem bieten Mitarbeitende des Max-Planck-Instituts regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bereich der Demographie an und betreuen gelegentlich Abschlussarbeiten.

Die disziplinäre Zusammensetzung und die Anzahl der Professuren entsprechen der bi-disziplinären Ausrichtung des Instituts und dem zu erfüllenden Lehrprogramm des Studiengangs im Bereich Demographie und Soziologie. Derzeit sind alle Professuren regulär besetzt. Hinzu kommen die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der genannten Fächer. Unklar ist, in welchem Umfang zusätzliche Lehraufträge (z.B. durch Mitarbeiter:innen des MPIDR) vergeben werden. Die Lehre im Studiengang wird durch eine Vielzahl an Professor:innen anderer Fachdisziplinen durch Lehrimporte unterstützt, um die weiteren disziplinären Wahlpflichtbereiche abzudecken. Über geeignete Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals gibt der Selbstbericht keine ausreichenden Informationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Geeignete Rahmenbedingungen im Sinne der personellen Ausstattung sind insgesamt gegeben. Aktuell sind alle Professuren regulär mit in ihren Fachbereichen in der Forschung national und international ausgewiesenen Professor:innen besetzt. Dies gewährleistet eine hohe fachliche Qualität der Lehre und die Verbindung von Forschung und Lehre. Der Status quo der professoralen Ausstattung ist personell ausreichend abgedeckt. Laufzeiten der Professuren sind den Begutachtungsunterlagen nicht zu entnehmen, ebenso wenig Angaben darüber, ob es sich bei den Juniorprofessuren um Tenure-Track-Professuren mit dem Ziel der Verstärkung handelt. Insofern sind Aussagen zur professoralen Ausstattung des Studiengangs für die Laufzeit der Akkreditierungsperiode nicht möglich. Zahlen zur Lehrstuhlausstattung (Mitarbeiter:innen, Sekretariate) auf Institutsebene sind den Begutachtungsunterlagen nicht zu entnehmen. Demnach können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob ein ausreichend ausgestatteter Mittelbau die Lehre adäquat bestreiten kann oder ob hierfür auf externe Lehraufträge zurückgegriffen wird. Die Frage durch welche Personen die Daueraufgaben der Fachstudienberatung und der Austauschkoordination des Auslandsstudiums

übernommen werden, wird in den Begutachtungsunterlagen nicht adressiert. Ebenso wenig werden Aussagen darüber getroffen, welche personellen Ressourcen für diese Daueraufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Über geeignete Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals liegen keine ausreichenden Informationen vor. Es wird angeregt, geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung in zukünftigen Berichten besser zu beschreiben.

Während die Kernbereiche Fertilität/Familie und Mortalität/Alterung gut abgedeckt sind, wird das Thema Migration derzeit nicht bedient.

Die Konzeption mit den vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung des Wegfalls bisheriger Masterstudiengänge ist nachvollziehbar – derartig konzipiert ist nicht mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Lehrimporte können an den entsprechenden Instituten zu einer Mehrbelastung führen, wenn sich (wider Erwarten) zahlreiche Studierende einheitlich für dieselben Schwerpunkte und Wahlpflichtkurse entscheiden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 7. Bei der Neu-Besetzung von Juniorprofessuren sollte berücksichtigt werden, dass das Thema Migration derzeit nicht vertreten ist. Eine Neubesetzung in diesem Bereich würde das Spektrum des Instituts erweitern.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Institut für Soziologie und Demographie ist Teil der Infrastruktur der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am Ulmen-Campus. Der Masterstudiengang greift auf die räumliche Ausstattung und sächliche Mittel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zurück. Darunter fallen u.a. mehrere Hörsäle mit Kapazitäten von 80 bis 500 Plätzen, zahlreiche Seminarräume, alle ausgestattet mit moderner Präsentationstechnik, 3 PC-Pools, ein Active-Learning-Room und Tools für die Online-Lehre. Einige Räume ermöglichen Hybrid-Lehre für die Live-Übertragung von Vorlesungen. Studierenden stehen die relevanten statistischen Programmpakete über PC-Pools und ITMZ-Anwendungsserver zur Verfügung. Über die Bibliotheksausstattung und Arbeitsplätze/Räume für studentisches Lernen gibt der Selbstbericht keine ausreichenden Informationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung. Es wird empfohlen, die Bibliotheksausstattung und Arbeitsplätze/Räume für studentisches Lernen in zukünftigen Berichten besser zu beschreiben. Aussagen über die Verfügbarkeit von Microsoft Office-Paketen oder Programmen zur Auswertung qualitativer Erhebungen (MAXQDA, Transkriptionssoftware) sind den Begutachtungsunterlagen nicht zu entnehmen. Ebenso wenig Aussagen zur Bibliotheksausstattung bzw. über hochschulseitig zur Verfügung gestellte Arbeitsplatzkapazitäten. In Bezug auf letztgenanntes Kriterium ist der Studierendenbefragung von 2022 auf Fakultätsebene eine Tendenz zur Unzufriedenheit mit den Lernräumen für Studierende zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Jedes Modul schließt mit einer entsprechenden kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Pro Modul stehen häufig mehrere Prüfungsformen zur Verfügung. In den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs findet sich eine große Variation an Prüfungsformen. Die Prüfungen umfassen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, semesterbegleitende Essays, Forschungsberichte, Übungen und mündliche Prüfungen in unterschiedlichen Formen, die den Kompetenzerwerb der Studierenden prüfen. Das Institut begegnet Herausforderungen durch generative KI mit Maßnahmen wie Selbsterklärungen zur KI-Nutzung und vermehrtem Einsatz mündlicher Prüfungen. In methodischen Modulen (z. B. Regressionsanalyse) prüfen ein Testat theoretische Inhalte und eine Hausarbeit die praktische Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist die Vielfalt der im Studienprogramm angewendeten Prüfungsformate. Die verschiedenen Prüfungsformate ermöglichen eine aussagekräftige und sinnvolle Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Prüfungsformen sind für jedes Modul definiert und ausreichend kompetenzorientiert. Es gibt eine gute Variation der Prüfungsformen im Studiengang. Positiv zu bewerten ist, dass Strategien für den Umgang mit dem verstärkten Einsatz von KI entwickelt werden. Diesbezüglich ist jedoch fraglich, ob Selbsterklärungen ausreichend sind und es bleibt unklar, wie das generelle Verständnis zum Einsatz von AI in der Lehre im Studiengang ist. Der zusätzliche Arbeitsaufwand, der im Pflichtmodul „Regressionsanalyse“ durch zwei Teilprüfungen anstelle von einer Modulprüfung entsteht, erscheint mit den 6 ECTS-Punkten nicht adäquat kalkuliert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 8. Es wird empfohlen, eine allgemeine Strategie für den Umgang mit KI in der Lehre, insbesondere im Hinblick auf das Prüfungssystem, im Masterstudiengang zu entwickeln.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Studierbarkeit im Masterstudiengang wird grundlegend durch eine klare Strukturierung in demographische, methodische und soziologische Grundlagenveranstaltungen, ein daran anschließendes Forschungspraktikum (alternativ ein Auslandssemester) und einen breit gefächerten Wahlpflichtbereich gewährleistet. Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass ein Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist. Die Möglichkeit des individuellen Teilzeitstudiums ist gegeben. So erhalten die Studierenden zusätzlich Flexibilität bei der Studienplanung. Informations- und Beratungsangebote zur Studienplanung werden von der Studiengangsverantwortlichen, dem Prüfungsamt und der Fachschaft angeboten.

Die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs wird durch ein überschneidungsfreies Angebot von Lehrveranstaltungen gewährleistet. Die Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass Studierende nicht überfordert werden. Der Pflichtfächerkanon vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen in Demographie, Soziologie und Methoden/Datenanalyse. Eine Einführung durch die Studiengangsverantwortliche, Informationsveranstaltungen und die Unterstützung der aktiven Fachschaft erleichtern den Einstieg und begleiten die Studierenden im weiteren Verlauf ihres Studiums.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand erscheint plausibel. Prüfungsdichte und Organisation wirken angemessen. Bei methodisch ausgerichteten Modulen (z.B. Regressionsanalyse) können zwei Prüfungsleistungen erfolgen: Ein Testat und eine Hausarbeit. Die Studienakkreditierungslandesverordnung sieht vor, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist (§ 12 Abs. 5). Die Ausnahme von der Regel bei methodisch ausgerichteten Modulen erscheint sinnvoll begründet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die klare Strukturierung des Masterstudiengangs ist eine weitgehende Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen gewährleistet. Auch die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachdisziplinen erscheinen hinreichend trennscharf. Das Angebot einiger Module sowohl im Winter- als auch im Sommersemester fördert die Studierbarkeit durch eine ausgewogene Arbeitsbelastung auch bei individueller Studienverlaufsplanung. Die Studierbarkeit ist auch im Falle eines Auslandssemesters durch die guten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität tendenziell gewährleistet. Die Studierbarkeit wird durch die vielen Wahlmöglichkeiten erhöht. Allerdings ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Beratungsangebot für die Studierenden vorhanden ist, um informierte Entscheidungen über die Modulwahl im Wahlpflichtbereich zu gewährleisten.

Die Studierbarkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass es i.d.R. nur eine Prüfung pro Modul gibt. Der Mindestumfang der Module von 5 Leistungspunkten wird eingehalten. Die Prüfungsdichte erscheint angemessen, da sich die Prüfungen auf das Winter- und Sommersemester verteilen und die Studierenden durch die Wahl von Veranstaltungen mit 6 oder 12 Leistungspunkten die Anzahl und den Umfang der Prüfungen teilweise steuern können. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Veranstaltungsevaluation die durchschnittliche Arbeitsbelastung aus subjektiver Sicht der Studierenden erfasst wird. Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte in unterschiedlichen Prüfungsformaten ist gewährleistet.

Die Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist angesichts der Diversität von studentischen Lebenslagen (u.a. Elternschaft, Erwerbsarbeit, Krankheit, Pflege) geboten. Mit diesem Faktum inkompatibel erscheint § 5, Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, der besagt, dass die Regelung des Teilzeitstudiums lediglich für insgesamt zwei Jahre in Anspruch genommen werden kann, was allerdings aus landesrechtlichen Vorgaben resultiert. Nach vier Semestern Teilzeitstudium sind i.d.R. jedoch erst 60 von 120 ECTS-Punkten absolviert. Ebenso steht die in §6 der Studien- und Prüfungsordnung formulierte Anwesenheitspflicht konträr den o.g. heterogenen Lebenslagen von Studierenden bzw. dessen Vereinbarkeit mit einem Hochschulstudium gegenüber. Beide genannten Passagen der Studien- und Prüfungsordnung beschränken die Studierbarkeit des Masterstudienprogramms für Studierende in besonderen Lebenslagen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 9. Empfohlen wird eine Stärkung des Beratungsangebots angesichts der vielfältigen Wahlmöglichkeiten im Masterstudiengang.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist zeitgemäß und adressiert aktuelle fachliche und wissenschaftliche Anforderungen. Dies betrifft sowohl die theoretische wissenschaftliche und methodische Fundierung als auch die empirische und forschungspraktische Anwendung.

Die Pflichtmodule sind modern gehalten und folgen aktuellen Entwicklungen in Forschung und Gesellschaft. Es wurde berücksichtigt, dass der demographische Wandel die Gesellschaft in den kommenden Jahren vor immer größere Herausforderungen stellen wird. Mit dem neuen Studiengang werden Absolventinnen und Absolventen ausgebildet, die diese Entwicklung wissenschaftlich begleiten können, da sie die zugrundeliegenden Prozesse sowohl aus demographischer als auch aus soziologischer Perspektive analysieren können. Auch die reibungsfreie Anpassung auf neu aufkommende Fragestellungen ist durch entsprechende Wahlpflichtmodule gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die Lehrenden sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Fachgesellschaften stets in aktuelle Entwicklungen des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene involviert und können diese in der Lehre entsprechend berücksichtigen.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Starke Fokussierung auf die Interdisziplinarität, die zunehmend in der Wissenschaft aber auch in der Berufspraxis außerhalb der Wissenschaft gefordert wird. Auch in fachlicher Perspektive sollte die wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz der Ausgestaltung des Studiengangs insbesondere dadurch gewährleistet sein, dass die in ihren Fachbereichen national und international ausgewiesenen Professor:innen ihr aktuelles Wissen und praktische Forschungserfahrungen in die Gestaltung des Studiengangs und der Lehre einfließen lassen.

Der demographische Wandel betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche und stellt gerade die alternden europäischen Gesellschaften vor wachsende Herausforderungen. Für deren Analyse und Bewältigung sind interdisziplinär ausgebildete Absolventen und Absolventinnen, mit einer soliden quantitativen Ausbildung, gefragt. Der Studiengang baut auf der einzigartigen Expertise des Standorts (ISD, MPIDR) auf und vermittelt Studierenden methodische sowie inhaltliche Kompetenzen, um aktiv zur Lösung der mit dem demographischen Wandel verbundenen Fragen beizutragen. Wahlpflichtmodule wie „Aktuelle Fragestellungen in der Demographie“ ermöglichen eine flexible Anpassung des Curriculums an neue Themen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.2. Studienerfolg ([§ 14 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Universität gemäß zahlreicher Konzepte ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Es werden zentrale Studieneingangs-, Studierenden, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt. Auf zentraler Ebene ist hierfür die Stabsstelle Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) zuständig. Die Ergebnisse werden an die Fakultäten weitergegeben, die auf dieser Basis Maßnahmen ableiten. Dezentral sind die Studiengangsverantwortlichen hieran beteiligt. Die Studierenden werden durch semesterbegleitende Lehrveranstaltungsevaluationen einbezogen. Es erfolgt jedes Semester eine Evaluation der Lehrveranstaltungen. Zudem wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine enge Kooperation mit den Fachschaften und mit zentralen Einheiten der Universität ist vorgesehen. Maßnahmen werden fortlaufend im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings überprüft und die Beteiligten über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen informiert.

Zudem gibt es ein dezentrales Qualitätskonzept der WSF, welches die dezentrale Qualitätsentwicklung regelt. Ein jährliches Treffen der Studiengangsverantwortlichen mit dem Studiendekan dient der Diskussion der Studiengangskennzahlen.

Darüber hinaus gibt es Verfahren zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) prüft alle Satzungsänderungen und unterstützt die Weiterentwicklung der Studienprogramme. Die HQE stellt sicher, dass formale Kriterien eingehalten werden und begleitet den gesamten Prozess.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem ausgereiften Monitoringkonzept, das in ein sehr gutes übergeordnetes Qualitätsmanagementsystem eingebettet ist und dezentral unterstützt wird. Die Maßnahmen zur Stärkung des Studienerfolges werden fortlaufend im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings überprüft und die Beteiligten werden über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen informiert. Die Studierenden werden in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen einbezogen. Die Ergebnisse der Evaluationen werden vom Studiendekan und den Dozent:innen zur Verfügung gestellt. Es bleibt jedoch unklar, wie die Evaluationsergebnisse zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt werden. Es ist auch unklar, ob es beispielsweise eine Besprechung der gesamten Lehrevaluationsergebnisse bzw. Probleme in der Lehre unter Einbezug von Vertreter:innen aller Statusgruppen, insbesondere auch der Studierendenvertretung, gibt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 10. Es wird empfohlen, dass sich eine Kommission besetzt mit Vertreter:innen aller Statusgruppen, insbesondere auch der Studierendenvertretung mit der Qualität in der Lehre beschäftigt.

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakklVO M-V](#))

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert und bietet unter anderem ein Familienbüro sowie Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen. Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit ist an der Universität Rostock explizit in einem Gleichstellungskonzept dargelegt. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft. Die Fakultät fördert Geschlechtergerechtigkeit vor allem bei der Personalauswahl. Der Frauenanteil bei den Vollprofessuren beträgt derzeit 80 Prozent (von 5 Professuren sind 4 Frauen). Bei den derzeit Studierenden im Masterbereich ist der Frauenanteil über 70%. Die Studiengangsverantwortlichen überprüfen zudem regelmäßig mit Hilfe von Zahlen aus dem Studiengangsmonitoring, ob es geschlechtsspezifische Unterschiede im Einschreibungs- und Studienerfolg gibt. Auf Studiengangsebene wird das Thema Geschlechtergerechtigkeit in verschiedenen Modulen ausreichend thematisiert.

Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Wie auch an anderen Universitäten üblich wird die Gleichstellungsbeauftragte in Berufungsverfahren einbezogen. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit sowie ein Familienbüro. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte, an der WSF ist dieser Posten derzeit allerdings vakant.

Darüber hinaus verfügt die Universität Rostock über vielfältige zentral organisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es bestehen bedarfsgerechte Angebote für Studierende in verschiedenen besonderen Lebenslagen, wie z.B. Bedarfe zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Bedarfe von Studierenden mit chronischen Krankheiten, Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen. Studierende haben außerdem Zugang zu spezialisierter psychologischer Beratung durch das Studierendenwerk. Der AStA bietet ebenfalls Anlaufstellen.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und behinderte Studierende zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich ist für Studierende nach § 18 der

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (vom 11. November 2022) geregelt. § 18(1) regelt dazu den Nachteilsausgleich für behinderter und chronisch kranker Kandidatinnen und Kandidaten, über die der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet. § 18(2) regelt die Einschränkungen der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines Mutterschutzes.

Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, wobei bei Altbauten „individuelle Lösungen“ gesucht werden. Auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Rostock verfügt über klar ausgearbeitete Konzepte und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Positiv hervorzuheben ist auch das umfangreiche und vielschichtige Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und mit besonderen Bedürfnissen, wie z.B. chronische Erkrankungen, Behinderungen oder psychische Beeinträchtigungen. Es ist zu begrüßen, dass bestehende Probleme der Barrierefreiheit der Gebäude und des Internetauftritts angegangen werden. Die Homepages sind noch nicht barrierefrei – dies wird zukünftig jedoch angestrebt.

Die Daten der bisherigen Masterstudienprogramme „Demographie“ und „Soziologie“ lassen hinsichtlich der Einschreibung und des Studienerfolgs keine Auffälligkeiten in Bezug auf Geschlechterdifferenzen erkennen. Das kontinuierliche Monitoring der Kategorie Geschlecht sowohl bei der Einschreibung als auch beim Studienerfolg sollten auch beim neu zu etablierenden Studienprogramm beibehalten werden.

Universitäre Anlauf- bzw. Ombudsstellen für Studierende bei sexuellem oder wissenschaftlichen Fehlverhalten durch Dozent:innen sollten benannt und Studierenden kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.4. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Mit dem ebenfalls in Rostock ansässigen Max-Planck-Institut für demographische Forschung (MPIDR) besteht seit mehr als 20 Jahren eine enge Kooperation, die in einem Kooperationsvertrag klar geregelt ist. Diese Kooperation wurde durch personelle Verknüpfungen weiter verstärkt. Dies betrifft sowohl die neu berufene Juniorprofessur als auch Studierende, die als studentische Hilfskräfte am MPIDR tätig sind. Zudem erfolgt eine enge Zusammenarbeit in der Forschung durch gemeinsame Projekte. Für die Studierenden des Studiengangs ergibt sich daraus ein großer Mehrwert, da sie vom regelmäßigen Lehrangebot in der Demographie und der Betreuung von Abschlussarbeiten durch Mitarbeitende des MPIDR sowie der Möglichkeit zur Teilnahme an Fachvorträgen am MPIDR profitieren. Darüber hinaus bietet die Kooperation den Studierenden die Möglichkeit, als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte Berufserfahrung in der Forschung zu sammeln und Kontakte zu einem möglichen zukünftigen Arbeitgeber zu knüpfen. Die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung soll derzeit überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Das Max-Planck-Institut wird ab dem 01.01.2025 eine Juniorprofessur finanzieren. Zudem gibt es gemeinsame Seminarreihen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit dem MPIDR ist eine besondere Stärke des Studiengangs, die auch das Alleinstellungsmerkmal des Standortes Rostock als Kompetenzzentrum für Demographie mitbegründet. Die Kooperation bietet große Möglichkeiten für die Profilierung des Studienprogramms. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Studierende

beispielsweise als Studentische Hilfskraft wertvolle Praxiserfahrungen neben dem Studium zu sammeln. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen erweitert zudem den Horizont in Bezug auf mögliche Forschungsfelder (Themen für die Abschlussarbeit) und schafft Möglichkeiten für den Kontakt mit Kooperationspartnerinnen und -partnern (beispielsweise in der Betreuung von Abschlussarbeiten).

Positiv zu bewerten ist, dass es sich um eine langjährige Kooperation handelt, die weiter vertieft wird, u.a. durch die Finanzierung einer Juniorprofessur durch das MPIDR und die Überarbeitung des Kooperationsvertrages. Die Kooperation weist eine große Breite und Tiefe auf. Umso dringlicher erscheint die im Bericht adressierte Notwendigkeit, die genauen Modalitäten der Kooperationen vertraglich zu überarbeiten und fixieren. Besonders wichtig ist es, die Rechte und Kompetenzen der vom Max-Planck-Institut finanzierten Juniorprofessuren eindeutig in der Kooperationsvereinbarung festzulegen. Zudem sollte bei der gemeinsamen Betreuung von Masterarbeiten durch Mitarbeitende des MPI klar geregelt werden, welche externen Personen unter welchen Bedingungen berechtigt sind, Masterarbeiten zu betreuen. Auch diese Regelungen könnten in der Kooperationsvereinbarung verbindlich festgehalten werden. Gegenwärtig bleiben die Übernahme von Lehrveranstaltungen durch das Personal des MPIDR, dessen Turnus sowie die Begutachtungskapazitäten von Abschlussarbeiten am MPIDR ebenso offen wie die Frage danach, wie die Kooperation über diese Komponenten und die Berufung der Juniorprofessur hinaus ausgestaltet ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- A 2. Die genauen Modalitäten der Kooperationen mit dem Max-Planck-Institut für demographische Forschung (MPIDR) sind vertraglich zu überarbeiten und zu fixieren.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Das Verfahren fand als reine Konzeptbegutachtung ohne Vor-Ort-Begehung auf Basis der Studiengangsdokumente im Entwurfsstadium statt. Es gab für die Gutachter:innen die Möglichkeit, sich per Videokonferenz auszutauschen.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Bei der Neueinrichtung/wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. Zur Konzeptbegutachtung wurde neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die weitgehend finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium

- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld (Hertie-School, Berlin)
 - Prof. Dr. Michael Gebel (Universität Bamberg)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Dr. Felix zur Nieden (Statistisches Bundesamt)
- c) Studierende:r
 - Marc-Dirk Harzendorf (Masterstudiengang Soziologie sowie Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts an der Friedrich-Schiller-Universität Jena)

4. Datenblatt

4.1. Daten zum Studiengang

Neueinrichtung, daher keine Daten vorhanden.

4.2. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	02.12.2024
Zeitpunkt der Begutachtung:	Dezember 2024 - Februar 2025
Erstakkreditiert:	Von 23.06.2025 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Keine, da reine Konzeptbegutachtung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine, da reine Konzeptbegutachtung

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)